OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-703107/2/RK/DaE

Datum: Linz, 9. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 26.8.2025, GZ: 0029876/2021 AS/VS, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 2.10.2023, GZ: 0029876/2021 AS/VS, verhängte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen näher bezeichneten Übertretungen des Epidemiegesetzes 1950 iVm. der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung Verwaltungsstrafen in Höhe von insgesamt 100,- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: insgesamt 34 Stunden).

2. Das Straferkenntnis wurde ihrem gerichtlichen Erwachsenenvertreter am 14.2.2024 zugestellt. Dagegen wurde von der durch ihren Erwachsenenvertreter vertretenen Bf keine Beschwerde erhoben.

3. Mit E-Mail vom 8.7.2025 stellte die Bf durch ihren Erwachsenenvertreter einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens der belangten Behörde zu GZ: 0029876/2021 AS/VS.

4. Mit Bescheid vom 26.8.2025, GZ: 0029876/2021 AS/VS, wies die belangte Behörde den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu GZ: 0029876/2021 AS/VS gemäß § 69 AVG als unzulässig zurück, da die Frist für das Einbringen eines Wiederaufnahmeantrags innerhalb von 14 Tagen nicht eingehalten worden sei.

5. Dagegen richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 18.9.2025, mit welcher beantragt wurde, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vom 8.7.2025 stattgegeben werde.

II. Festgestellter Sachverhalt:

1.1. Mit dem nunmehr vom verfahrensgegenständlichen Wiederaufnahmeantrag betroffenen Straferkenntnis vom 2.10.2023, GZ: 0029876/2021 AS/VS, wurde über die Bf von der belangten Behörde wegen näher bezeichneten Übertretungen des Epidemiegesetzes iVm. der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung eine Geldstrafe von insgesamt 100,- Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 34 Stunden verhängt.

1.2. Das Straferkenntnis wurde der Bf zu Handen ihres gerichtlichen Erwachsenenvertreters übermittelt und von diesem am 14.2.2024 übernommen.

1.3. Die Bf erhob gegen dieses Straferkenntnis keine Beschwerde.

2.1. Vor dem Bezirksgericht C__ ist bzw. war betreffend die Bf ein Pflegschaftsverfahren zu GZ: 16 P 68/22i anhängig. In diesem Verfahren wurde der nunmehrige Rechtsvertreter der Bf mit Beschluss vom 26.6.2023 zu deren einstweiligen Erwachsenenvertretung, mit Beschluss vom 5.5.2024 zu deren gerichtlichen Erwachsenenvertretung bestellt.

2.2. In dem Verfahren zur Bestellung eines Erwachsenenvertreters wurde ein psychiatrisches Sachverständigengutachten vom 8.10.2023 eingeholt. Aus diesem Gutachten ergibt sich Folgendes:

„Die geschilderten Auffälligkeiten und das Verhalten der Probandin lassen jedenfalls auf eine schwere und nachhaltige psychische Erkrankung von psychosewertigem Ausmaß schließen wobei die Symptomkonstellation am ehesten einer Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis entspricht.
Schwere Defizite in Kommunikation und basalen Alltagsfertigkeiten sind bereits bei der Organisation von Terminen offensichtlich, laut Unterlagen besteht ein erhebliches Selbstfürsorgedefizit.
Die Entscheidungsfähigkeit ist aus psychiatrischer Sicht derart beeinträchtigt, dass [die Bf] folgende Arten von Angelegenheiten nicht mehr ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen kann:
- Vertretung in behördlichen und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten
- Einkommenssicherung, Vermögensverwaltung
- Vertretung bei Verträgen
- Wohnangelegenheiten
- Medizinische Belange
Es kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass [die Bf] in der Lage ist, einer mündlichen Verhandlung zu folgen, ihr Wohl ist durch ihre Anwesenheit jedenfalls nicht gefährdet, es ist aber zu erwarten, dass sie ihrem Verhaltensmuster folgend nicht bereit sein wird, einer Ladung Folge zu leisten.“

3.1. Mit Eingabe vom 13.1.2025 an die belangte Behörde führte der Erwachsenenvertreter in Bezug auf die Bf Folgendes aus:

„Die [Bf] ist seit dem Volksschulalter in psychiatrischer Behandlung und seit dem Jahr 2014 aufgrund diverser psychischer Erkrankungen, darunter Persönlichkeitsstörungen, Depressionen, Zwangs- und Angststörungen sowie einer Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis, arbeitsunfähig.
Mit Beschluss des Bezirksgerichts C__ vom 05.05.2024 wurde ihr ein Erwachsenenvertreter beigestellt, da sie aus psychiatrischen Gründen nicht in der Lage ist, wesentliche Bereiche ihrer alltäglichen Belange ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen.
Aus demselben Krankheitsbild heraus fehlt ihr die Einsicht zu erkennen, dass sie mit ihrem Verhalten fortlaufend gegen diverse Verwaltungsstrafbestimmungen verstößt. Allein beim Magistrat der Stadt Linz haben sich Verwaltungsstrafen von über EUR 13.000 summiert. Selbst ausdrückliche, von der Behörde erteilte Rechtsbelehrungen bewirken keine wie auch immer geartete Einsicht.
Es ist daher davon auszugehen, dass die [Bf] nicht in der Lage war und nach wie vor ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht gemäß zu handeln. Demnach

liegt der Strafausschließungsgrund der fehlenden Zurechnungsfähigkeit gemäß § 3 Abs. 1 VStG vor.
[..]“

3.2. Aus einer polizeiärztlichen Stellungnahme von E__, stellvertretende Chefärztin, vom 6.5.2025, ergibt sich Folgendes:

„Im Gutachten von F__ vom 08.10.2023 wird der Verdacht einer schizophrenen Erkrankung gestellt, diese ist offenbar unbehandelt, da die Patientin keinerlei Krankheitseinsicht zeigt. Bei unbehandeltem Verlauf ist eine chronische Verschlechterung der kognitiven Fähigkeiten zu erwarten und damit eine Dispositions- und Diskretionsfähigkeit bereits zum jetzigen Zeitpunkt sehr zu hinterfragen. Ohne psychiatrische Bestätigung, dass die Zurechnungsfähigkeit derzeit noch gegeben ist, ist vorerst davon auszugehen, dass die Erkrankung so weit fortgeschritten ist, dass die Zurechnungsfähigkeit derzeit nicht mehr gegeben ist.“

3.3. Mit E-Mail vom 8.7.2025 stellte die Bf durch ihren Erwachsenenvertreter einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens der belangten Behörde zu GZ: 0029876/2021 AS/VS.

Begründend wird im Antrag auf Wiederaufnahme von ihrem Erwachsenenvertreter ausgeführt,
„dass [die Bf] seit dem Jahr 2014 an diversen psychischen Erkrankungen, darunter Persönlichkeitsstörungen, Depressionen, Zwangs- und Angststörungen sowie einer Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis, leidet. Durch diese Erkrankungen war Frau A__ im Zeitpunkt der jeweiligen Tatbegehung nicht zurechnungsfähig und damit nicht strafbar. [Die Bf] war aufgrund ihrer Erkrankung nicht in der Lage, diese Zurechnungsunfähigkeit in den jeweiligen Verwaltungsstrafverfahren vorzubringen und zu beweisen; nach meinem Wissensstand hat sie sich auf keines der zahlreichen Verfahren eingelassen und nicht einmal die diesbezüglichen Bescheide/Strafverfügungen entgegengenommen bzw abgeholt.

Mir als Erwachsenenvertreter wurde durch die am 25.06.2025 übermittelte Stellungnahme der stellvertretenden Chefärztin des polizeilichen Dienstes, Frau E__, bekannt, dass die Zurechnungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist.

In Anbetracht der Tatsache, dass [die Bf] (wiederum krankheitsbedingt) keine Krankheitseinsicht zeigt und folglich auch schon in den letzten Jahren Behandlung verweigerte, muss davon ausgegangen werden, dass diese Zurechnungsunfähigkeit zumindest seit dem Jahr 2020 gegeben war. Dies würde auch ihr gesamtes Verhalten seit jenem Jahr erklären. Eine zurechnungsfähige Person hätte relativ rasch nach den ersten Strafen Einsicht gezeigt und sein Verhalten geändert bzw. zumindest mit der Behörde kooperiert. Dies war [der Bf] offensichtlich völlig unmöglich. Bis heute versteht sie nicht und kann sie krankheitsbedingt auch nicht verstehen, dass sie bestraft wird.“

4. Mit verfahrensgegenständlichem Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu GZ: 0029876/2021 AS/VS gemäß

§ 69 AVG als unzulässig zurück, da die Frist für das Einbringen eines Wiederaufnahmeantrags innerhalb von 14 Tagen nicht eingehalten wurde.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den verwaltungsbehördlichen Akt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von den Parteien nicht beantragt und ist eine solche auch nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht erforderlich. Gegenstand des Verfahrens ist allein die Frage, ob der Wiederaufnahmeantrag zu Unrecht als unzulässig zurückgewiesen wurde. Dabei handelt es sich um eine reine Rechtsfrage und es lässt bereits der Akteninhalt erkennen, dass die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Der für die Beurteilung relevante Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus dem Verwaltungsakt und fällt ein Verfahren über die Wiederaufnahme eines Verfahrens selbst grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK (vgl. VwGH 10.12.2013, 2013/05/0211, unter Berufung auf EGMR vom 8.5.1978, Nr. 7761/77, u.a.).

IV. Rechtliche Beurteilung:

1. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen über Beschwerden gegen Zurückweisungsbescheide (etwa wegen Unzulässigkeit eines Antrags) ausgesprochen, dass diesfalls Sache des Beschwerdeverfahrens lediglich die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist. Das Verwaltungsgericht kann in diesem Fall den Zurückweisungsbescheid nur aufheben, wenn es die Zurückweisung als rechtswidrig erachtet. Eine Entscheidung in der Verwaltungssache selbst ist in einem derartigen Fall weder erforderlich noch zulässig (vgl. VwGH 25.9.2019, Ra 2019/05/0227).

2. Gemäß § 69 Abs. 1 Z 2 AVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einer im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten. Dieser ist gemäß § 69 Abs. 2 AVG binnen zwei Wochen bei der Behörde, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, einzubringen. Diese zweiwöchige „subjektive“ Frist beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, an dem der Antragsteller vom Sachverhalt, der den Wiederaufnahmegrund bilden soll, Kenntnis erlangt hat (VwGH 26.4.2013, 2011/11/0051; 20.9.2018, Ra 2018/09/0050). Entscheidend ist die Kenntnis von

diesem Sachverhalt, nicht seine rechtliche Wertung, somit nicht der Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller erkannt hat, dass es sich um einen Wiederaufnahmegrund handelt (vgl. VwGH 20.9.2018, Ra 2018/09/0050). Ein nach Ablauf der zweiwöchigen Frist gestellter Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist als unzulässig, weil verspätet eingebracht, zurückzuweisen (vgl. VwGH 20.3.1990, 90/06/0013; 15.7.2003, 2003/05/0080; *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 70 Rz. 59 [Stand 1.1.2020, rdb.at]).

3. Zunächst steht fest, dass das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 2.10.2023, GZ: 0029876/2021 AS/VS, der Bf zu Handen ihres gerichtlichen Erwachsenenvertreters übermittelt und von diesem am 14.2.2024 übernommen worden ist. Da keine Beschwerde gegen das Straferkenntnis erhoben wurde, ist dieses mit Ablauf der Beschwerdefrist am 13.3.2024 in formelle Rechtskraft erwachsen.

4. Im verfahrensgegenständlichen Fall stützt die durch ihren Erwachsenenvertreter vertretene Bf den im Antrag auf Wiederaufnahme vom 8.7.2025 geltend gemachten Wiederaufnahmegrund darauf, dass ihrem Erwachsenenvertreter die fehlende Zurechnungsfähigkeit der Bf zum Tatzeitpunkt erst mit Übermittlung des Gutachtens von F__ am 25.6.2025 zur Kenntnis gelangt sei.

Diesem Vorbringen, der Erwachsenenvertreter habe erst am 25.6.2025 aufgrund der Ausführungen im polizeiärztlichen Gutachten Kenntnis von einer (möglichen) Zurechnungsunfähigkeit der Bf zum Tatzeitpunkt erlangt, kann aus nachstehenden Gründen jedoch nicht gefolgt werden:

Der nunmehrige Erwachsenenvertreter wurde mit Beschluss des Bezirksgerichtes C__ vom 26.6.2023 (einstweilig) bzw. vom 5.5.2024 zum Erwachsenenvertreter der Bf bestellt; bereits zu diesem Zeitpunkt musste ihm jedenfalls der maßgebliche psychische (Krankheits-)Zustand der Bf bekannt gewesen sein. Dem Erwachsenenvertreter musste daher insbesondere bewusst sein, dass die Bf außerstande war, in einem gegen sie geführten Strafverfahren eigenständig Einwendungen betreffend ihre Zurechnungsunfähigkeit zu erheben. Gerade zur Wahrnehmung dieser Interessen wurde er zum Erwachsenenvertreter bestellt. Es wäre ihm daher bereits im Beschwerdeverfahren möglich gewesen, das vorhandene und ihm bereits bekannte psychiatrische Gutachten vom 8.10.2023 vorzulegen sowie auch die Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens zur möglichen Zurechnungsunfähigkeit der Bf zu beantragen, zumal das gegenständliche Straferkenntnis auch dem damals einstweiligen Erwachsenenvertreter am 14.2.2024 zugestellt worden war.

Spätestens aus der Eingabe der Bf vom 13.01.2025 an die belangte Behörde, erstattet durch ihren Erwachsenenvertreter, ergibt sich aber unzweifelhaft, dass seitens der durch ihren Erwachsenenvertreter vertretenen Bf selbst von einer

fehlenden Zurechnungsfähigkeit ausgegangen wurde. In diesem Zusammenhang wurde ausdrücklich auf mehrere im Schreiben angeführte medizinische Gutachten Bezug genommen, aus denen sich der entsprechende Gesundheitszustand ableiten lässt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt steht fest, dass auch aus Sicht der Bf selbst von einer fehlenden Zurechnungsfähigkeit ausgegangen wurde.

Ein am 8.7.2025 eingebrachter Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens erweist sich vor diesem Hintergrund jedenfalls als verspätet. Ein nach Ablauf der zweiwöchigen subjektiven Frist gestellter Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist als unzulässig, weil verspätet eingebracht, zurückzuweisen (vgl. VwGH 20.3.1990, 90/06/0013; 15.7.2003, 2003/05/0080; *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 70 Rz. 59 [Stand 1.1.2020, rdb.at]).

Die belangte Behörde hat daher zu Recht den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu GZ: 0029876/2021 AS/VS als unzulässig zurückgewiesen.

5. Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die unter Punkt IV. zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Eine nach den Umständen des Einzelfalles vorgenommene und vertretbare Beurteilung, ob in diesem Sinn die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme vorliegen, ist zudem nicht revisibel (vgl. VwGH 10.11.2020, Ra 2020/01/0195, mwN.).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer